

GEMEINDE
NEUENKIRCHEN-VÖRDEN
LANDKREIS VECHTA

Bebauungsplan Nr. 76
„Niedersachsenpark A 1 – Strietwiesen“
- Begründung -

Entwurf

Oktober 2021



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
1 EINLEITUNG	5
1.1 Anlass der Planung.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Geltungsbereich der Planung	5
1.4 Beschreibung des Plangebiets	6
1.5 Planungsrahmenbedingungen.....	7
1.5.1 Landesraumordnung	7
1.5.2 Regionale Raumordnung.....	8
1.5.3 Flächennutzungsplan	8
1.5.4 Bebauungspläne	9
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	9
2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	10
2.2 Belange des Klimaschutzes	11
3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	12
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	12
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	12
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	12
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung.....	15
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	15
3.2 Belange der Wirtschaft	15
3.3 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel.....	16
3.4 Belange der Wasserwirtschaft	16
3.5 Belange der Oberflächenentwässerung	19
3.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz.....	20
3.7 Geruchsimmissionen.....	21
3.8 Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm	23
3.9 Belange des Lärmschutzes, hier: Verkehrslärm.....	25
3.9 Verkehrliche Belange.....	26
3.10 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung	26
3.11 Ver- und Entsorgung, Leitungen, Richtfunk	27
3.12 Altlasten/ Bodenschutz	29
3.13 Belange der Landwirtschaft	29
3.14 Belange des Bergbaus	29
3.15 Belange des Baugrundes	30

4	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	30
4.1	Art und Maß der Nutzung, Bauweise	30
4.2	Festsetzungen zum Immissionsschutz	31
4.3	Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und Geländehöhe	31
5	ERGÄNZENDE ANGABEN	31
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	31
	TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	33
1	EINLEITUNG	33
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	33
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	33
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	38
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	39
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	41
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	42
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	42
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
2.1.2	Fläche und Boden	44
2.1.3	Wasser	45
2.1.4	Klima und Luft	46
2.1.5	Landschaft.....	47
2.1.6	Mensch.....	47
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	47
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	48
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	48
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	48
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	49
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	49
2.2.4	Auswirkungen auf Klima, und Luft	49
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	50
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	50
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	51
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	51
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	51
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	51
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	53

2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	55
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	56
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	56
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	56
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	57
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	57
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	59
	ANHANG ZUM UMWELTBERICHT.....	60

Anlagen:

- Bestandsplan Biotoptypen
- Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 6.10.2020
- Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/01 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020
- Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007
- IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020
- IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, Vorplanung, Lageplan, Variante 2, Wallenhorst, 28.04.2021
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume, 28.09.2020
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden: Bebauungsplan Nr. 76 „Niedersachsenpark A 1 – Strietwiesen“: Ausnahmeantrag gem. §78 (2) WHG Bauen im Überschwemmungsgebiet und Ausgleich von Stauvolumen gem. §78 (4) WHG, Wallenhorst, 28.09.2021

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar und ist im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Rieste zu sehen. Mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und in der Gemeinde Rieste werden zusätzliche eingeschränkte Industriegebiete ausgewiesen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen. Die Festsetzung der Verkehrsflächen nördlich der Kreisstraße in diesem Bebauungsplan Nr. 76 dient der Erschließung der eingeschränkten Industriegebiete im Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 76 sind:

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

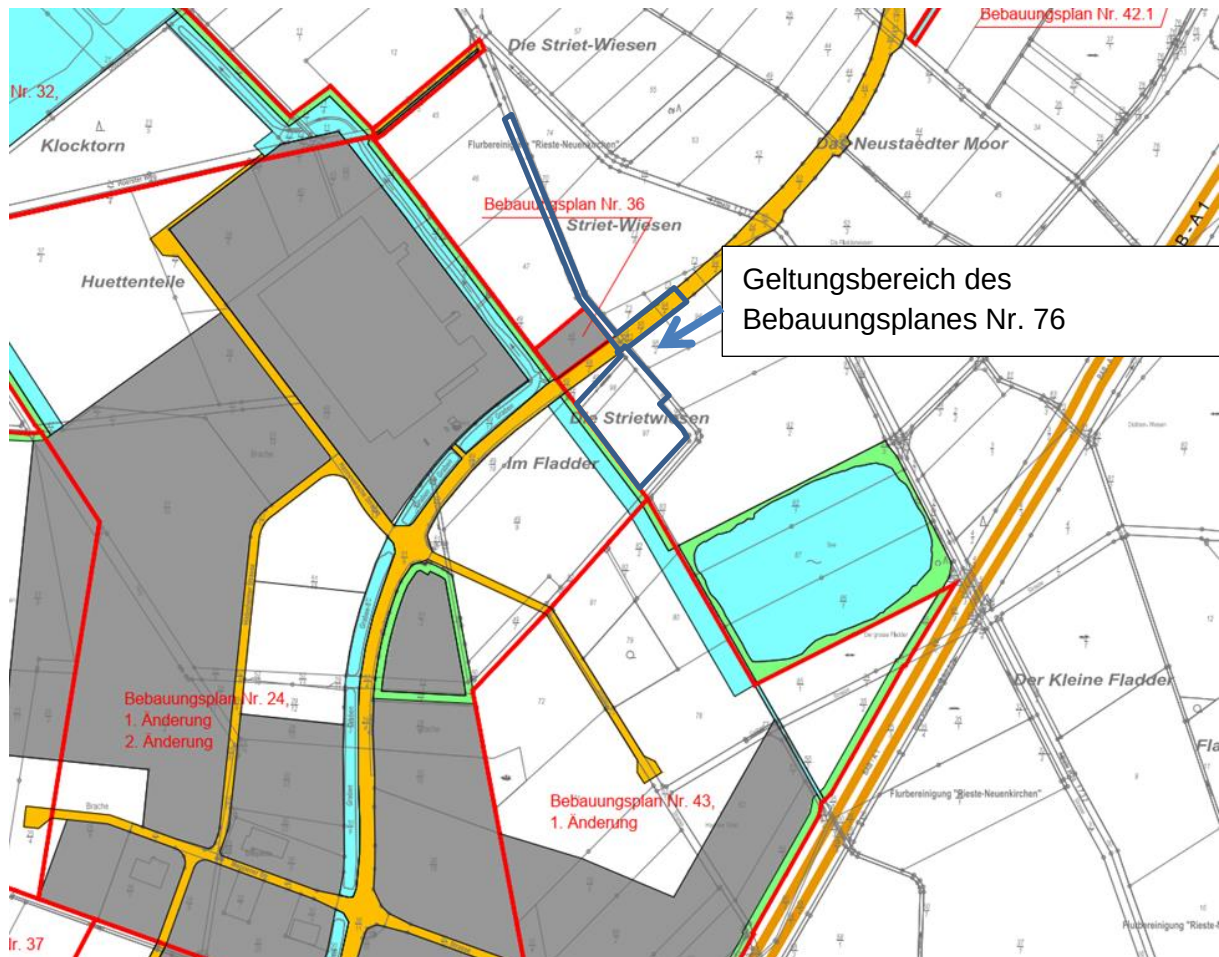
1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 76 liegt im zentralen Bereich des Niedersachsenparks westlich bzw. südwestlich des Rote Rieden Grabens.

Das Plangebiet südlich der Kreisstraße 149 wird im Westen durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Rieste begrenzt. In südöstlicher und östlicher Richtung schließt das Flurstück Nr. 96/3 an. Im Nordosten wird ein Abschnitt des Flurstückes Nr. 96/3 in den Geltungsbereich einbezogen. Das Plangebiet nördlich der Kreisstraße 149 wird im Westen durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Rieste begrenzt. Die östliche Grenze wird hier durch das Flurstück Nr. 70/1 bzw. den Rote Rieden Graben gebildet.

In das Plangebiet wird die Ausbauplanung zur Kreisstraße 149 in den Geltungsbereich aufgenommen.

Die Lage des Plangebietes im Niedersachsenpark kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden (blaue Umrandung):



Richtung führt die Lingener Straße über eine Brücke über den Rote Rieden Graben und über die Flöte. In diesem Bereich sind Gehölze vorhanden.

In östlicher Richtung schließt der Rote Riede Graben an. Die westlich befindlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Westlich liegt ein Gewerbebetrieb (Kaffeerösterei). Dem gewerblich genutzten Gebäude sind Stellplatzflächen östlich vorgelagert. Der Betrieb ist über die Lingener Straße erschlossen. Die Lingener Straße ist hier bereits entsprechend ausgebaut.

Weiter westlich befinden sich gewerblich genutzte Flächen des Niedersachsenparks. Hier sind flächenintensive gewerblich/ industriell genutzte Hallen realisiert. Unter anderem ist hier ein großes Logistikzentrum eines Sportartikelherstellers vorhanden.

Im zentralen Plangebiet liegt die Kreisstraße 149. Die Kreisstraße 149 führt in nördlicher Richtung zur Landesstraße 76. Die Landesstraße führt über die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden zur Bundesautobahn A 1 (BAB A1). Die BAB A 1 stellt eine überregionale Anbindung an den Ballungsraum Bremen nach Norden und Osnabrück / das Ruhrgebiet nach Süden dar. Die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden liegt ca. 1,5 Kilometer nordöstlich des Plangebietes.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Landesraumordnung

In der Fassung der Neubekanntmachung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Das nordöstlich des Plangebietes verlaufende Gewässer „Flöte“ ist als Biotopverbund (linienförmig) dargestellt.



Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 mit Markierung des Geltungsbereiches (in blauer Umkreisung)

1.5.2 Regionale Raumordnung

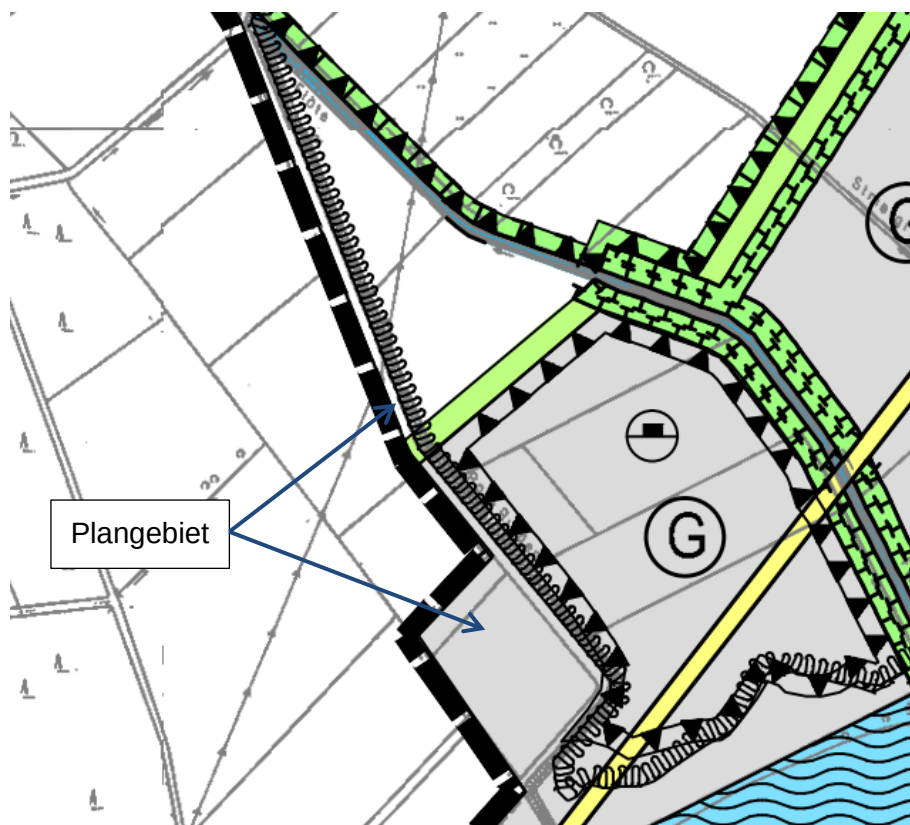
Das RROP des Landkreises Vechta ist nicht mehr gültig, insofern gelten die Aussagen des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen unmittelbar.

Das RROP des Landkreises Vechta wird derzeit neu aufgestellt. Der Kreistag des Landkreises Vechta hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die Neuaufstellung des RROP und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen. Derzeit liegt die erneute Entwurfsfassung von August 2021 vor. Darin ist der Niedersachsenpark als bauleiplanerisch gesicherter Bereich und als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (Z) dargestellt.

1.5.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist das südliche Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für das nördliche Plangebiet bzw. für die Lingener Straße wird die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft getroffen. Die Lingener Straße tangiert randlich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche auf einem kurzen Stück. Die Kreisstraße 149 neu wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden noch im weiter südlich liegenden Verlauf dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 76 wird aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt.

In östlicher und südlicher Richtung angrenzend sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gewerbliche Bauflächen dargestellt. In westlicher Richtung angrenzend sind in der 26. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück gewerbliche Bauflächen dargestellt. Zudem ist östlich angrenzend ein Überschwemmungsgebiet dargestellt.

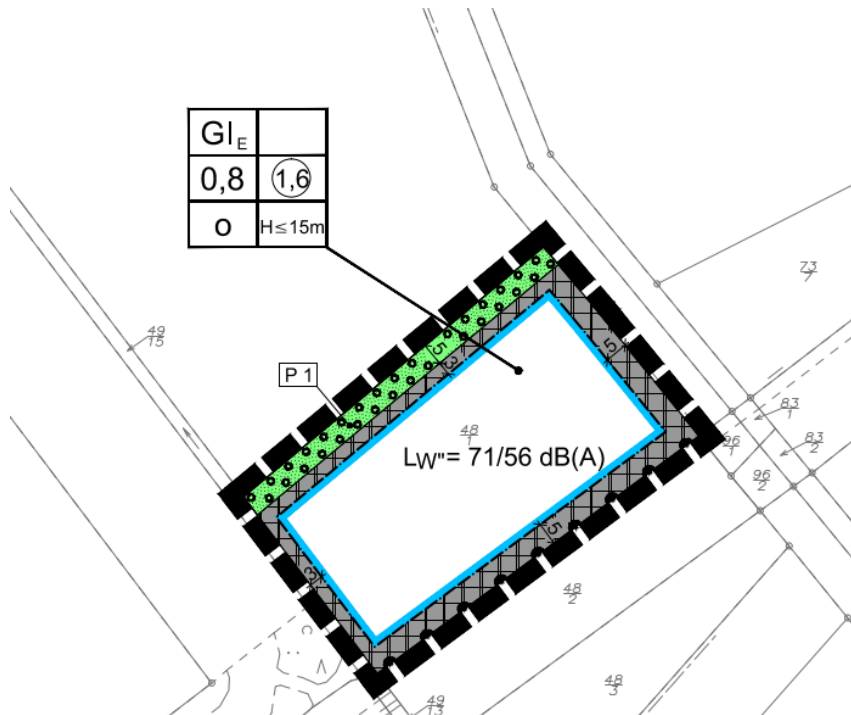


Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

1.5.4 Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegen keine Bebauungspläne vor.

Westlich an angrenzend, nördlich der Kreisstraße 149 grenzt der Bebauungsplan Nr. 36 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 8“ der Gemeinde Rieste an.



Bebauungsplan Nr. 36 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 8“ der Gemeinde Rieste

Der Bebauungsplan Nr. 36 setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Zulässig sind Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist. Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe.

Für das eingeschränkte Industriegebiet sind eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt. Außerdem werden flächenbezogene Schallleistungspegel und eine maximal Gebäudehöhe von 15 m sowie eine offene Bauweise ausgewiesen.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis

ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

Der Niedersachsenpark plant die Ausweisung von weiteren Gewerbe- und Industrieflächen am nordöstlichen Rand der im Niedersachsenpark gelegenen Industriegebiete. Die Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen wird aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers „Flöte“ vor einigen Jahren möglich.

Für den südlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden südlich der Kreisstraße 149 bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt, die noch nicht durch einen Bebauungsplan überplant sind.

Der Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist im räumlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Rieste zu sehen. Das Erschließungskonzept für die beiden Bebauungspläne ist nur sinnvoll umsetzbar, wenn beide Gemeinden die entsprechenden Bauleitplanverfahren durchführen:

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 76 werden verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen. Es wird ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über einen kurzen, von der Kreisstraße abzweigenden Erschließungsstich, der in einer Wendeanlage mündet.

Im nördlichen Plangebiet wird die Verkehrsparzelle der Lingener Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie dient der Erschließung der im Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste festgesetzten eingeschränkten Industriegebiete. Über die Lingener Straße ist im Bestand bereits die Kaffeerösterei erschlossen.

Außerdem wird ein Abschnitt der Kreisstraße 149 in den Geltungsbereich aufgenommen. Für diesen Bereich wird die Ausbauplanung planungsrechtlich abgesichert. In der Ausbauplanung ist ein Linksabbiegestreifen vorgesehen. Dazu ist eine Aufweitung der Verkehrsfläche in südliche Richtung erforderlich.

2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in

§ 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 76 stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und wird sukzessive und bedarfsgerecht realisiert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 sollen verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen werden. Alternative bereits versiegelte Flächen in vergleichbarer Lagegunst sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gewichtet die gewerblichen Belange höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.

2.2 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88% genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hoch-effiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet im zentralen Bereich des Niedersachsenparks und ist über die Kreisstraße direkt an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden. Das Plangebiet ist insbesondere von der Bundesautobahn A 1 gut erreichbar, Verkehre in innerörtlichen Bereichen werden vermieden. Der Bebauungsplan trifft keine Vorgaben zur Gebäudeausrichtung. Eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ist möglich, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht

auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen.

Auf Ebene der Objektplanung ist die klimagerechte Planung weiter zu konkretisieren.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargelegt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass erfahrungsgemäß in Industriegebieten der überwiegende Teil der Freiflächen als Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt werde. Für die nicht überbaubaren Freiflächen könne aus naturschutzfachlicher Sicht daher nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Zudem sei der Begründung ein Bestandsplan beizufügen.

Dem Hinweis wird nachgekommen und die nicht überbaubare Fläche im Gewerbegebiet wird mit 0,8 bewertet. Der Bestandsplan Biotoptypen hängt der Begründung zum Entwurf an.

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass Ausgestaltung, Umfang, örtliche Lage und zeitliche Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) nachzuweisen seien. Ein Merkmal der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sei, dass sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Der Verlust der Brutplätze der Goldammer sei dem Faunagutachten zufolge durch die Anlage eines Heckenstreifens im räumlichen Zusammenhang auszugleichen

Die Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Goldammer-Brutpaare wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Vechta und Osnabrück abgestimmt, da sie den Bebauungsplänen Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 47 der Gemeinde Rieste zugeordnet werden. Es handelt sich um Teilflächen von insgesamt knapp 0,4 ha der Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten. Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorgesehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Roten Riede. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst 2021) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

- Der Landkreis Vechta hat angeregt, Hinweise zum Artenschutz in die Planung aufzunehmen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere ist auf eine

starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten.

Die Hinweise zum Artenschutz wurden in den Umweltbericht übernommen.

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass die Geruchsimmissionsprognose inklusive der Rechenlaufprotokolle vorzulegen sei.

Der Anregung wird entsprochen.

- Der Landkreis Vechta hat Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.

- Der Landkreis Vechta hat darauf hingewiesen, dass die K 149 im Überschwemmungsgebiet der Flöte und Rote Riede liege. Für den Ausbau der K 149 mit einem Linksabbieger würden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, die zu einer Reduzierung des Überschwemmungsgebietes führen würden. Die Planung sei in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen und ausreichende Retentionsflächen seien auszuweisen.

Ein Ausnahmeantrag gem. §78 (2) WHG Bauen im Überschwemmungsgebiet und Ausgleich von Stauvolumen gem. §78 (4) WHG liegt vor und wurde beim Landkreis eingereicht. Die Kompensation des Retentionsvolumens von 50 m³ soll ca. 550 m weiter nordwestlich mittels flächiger Geländeabtragung auf dem Flurstück 108 (Flur 24, Gemarkung Rieste) erfolgen. Das betroffene Grundstück steht im Eigentum der Niedersachsenpark GmbH:

Die zur Kompensation vorgesehene Freifläche wird dementsprechend auf einer Flächengröße von ca. 600 m² um 10 cm abgetragen. Die Abtragung erfolgt in Bezug auf die relevante Wasserspiegellage von 37,79 m NHN um 0,1 m bzw. 10 cm und nicht in Bezug auf die tatsächliche Geländeoberkante, die sich teilweise leicht oberhalb des Bemessungswasserstandes von 37,79 m NHN befindet.

Bei einem Stauraumverlust von rd. 50 m³ wird mit dem geplanten Ausgleich von rd. 60 m³ (600 m² * 0,1 m) ein ausreichendes Ersatzvolumen geschaffen.

Die Begründung wurde um die wesentlichen Inhalte des Ausnahmeantrages ergänzt.

- Der Wasserverband Bersenbrück hat Hinweise zur Trinkwasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Löschwasserversorgung vorgebracht. Zudem hat er Hinweise zur Ausführungsebene vorgetragen.

Die für diese Planungsebene relevanten Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet zum Teil innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinde.

Ein Ausnahmeantrag gem. §78 (2) WHG Bauen im Überschwemmungsgebiet und Ausgleich von Stauvolumen gem. §78 (4) WHG wurde ausgearbeitet und wurde beim Landkreis eingereicht. Die Kompensation des Retentionsvolumens von 50 m³ soll ca. 550 m weiter nordwestlich mittels flächiger Geländeabtragung auf dem Flurstück 108 (Flur 24, Gemarkung Rieste) erfolgen. Das betroffene Grundstück steht im Eigentum der Niedersachsenpark GmbH:

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Internetseite zur Leitungsabfrage hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat angemerkt, dass Festsetzungen zu Betriebsbereichen mit entsprechenden Abstandsklassen getroffen werden könnten. Eine schlichte Verlagerung des möglichen Konfliktpotentials durch unzureichende angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten auf die Anlagenzulassungsverfahren ist nicht zulässig. Es wird daher um eine Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung gebeten.

Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Bei dem Bebauungsplan Nr. 76 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Es wurde ein schalltechnischer Bericht erstellt. Die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich und in Misch- und Dorfgebieten wurden darin als Immissionsorte angesetzt. Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurden Emissionskontingente nach der DIN 45691 ausgearbeitet. Für das geplante Industriegebiet wurden Emissionskontingente von 69 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ermittelt.

Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat Emissionskontingente im Plan festgesetzt. Dem Immissionsschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen. Es erfolgt eben gerade durch die Festsetzung der Emissionskontingente keine Verlagerung eines möglichen Konfliktes auf die Zulassungsebene. Für Festsetzungen zu Abstandsklassen wird weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtsgrundlage gesehen. In der Vorentwurfsbegründung war jedoch bereits Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung enthalten. Die Ausführungen haben hinweisenden Charakter für die nachfolgende Genehmigungsebene.

- Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat auf eine Richtfunktrasse im Plangebiet hingewiesen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Die Richtfunktrasse und ihr Schutzbereich werden in den Planteil eingetragen. Die Richtfunkstrecke selber liegt außerhalb des Plangebietes, jedoch wird das südliche Plangebiet durch den Schutzbereich der Richtfunkstraße tangiert. Pauschale Höhenbegrenzungen sind nicht sinnvoll festsetzbar. Eine Abstimmung erfolgt auf nachstehender Genehmigungsebene.

- Die Freiwillige Feuerwehr Rieste hat Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Die Begründung wurde um die Hinweise ergänzt.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgetragen.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angemerkt, dass im Plangebiet Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen könnten. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden. Zudem wurde Hinweise zum Baugrund vorgebracht.

Der Bebauungsplan Nr. 76 stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Mit der Darstellung werden die gewerblichen Bauflächen arrondiert und die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen planungsrechtlich vorbereitet. Der Änderungsbereich ist sehr gut geeignet für die gewerbliche Entwicklung. Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Die Belange des Bergbaus stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich entgegen.

Die Kompensationsmaßnahmen bewirken auf den Maßnahmenflächen zugleich eine Verbesserung der Bodenstrukturen. Im Bereich der Anpflanzungen für die Goldammer wird die Ackernutzung aufgegeben, der Boden kann hier regenerieren. Auch die Maßnahmen im Zusammenhang des Kompensationspools Hof Wittefeld bewirken Verbesserungen der Bodenfunktionen. Bodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Die Hinweise zum Baugrund wurden in der Begründung ergänzt.

- Die Westnetz GmbH hat auf ihre Versorgungseinrichtungen im Plangebiet hingewiesen.

Gemäß den beigegeführten Anlagen befinden sich die Leitungen der Westnetz GmbH außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Verkehrsflächen. Eine Eintragung in den Planteil des Bebauungsplanes ist damit entbehrlich.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Belange der Wirtschaft

Der Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 76 wird ein weiterer Bauabschnitt im Niedersachsenpark planungsrechtlich vorbereitet und die

Interessen der örtlichen und überörtlichen Wirtschaft an hochwertigen und gut erreichbaren gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken berücksichtigt.

3.3 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen werden daher im Bebauungsplan Nr. 76 Einzelhandelsbetriebe von der Zulässigkeit ausgenommen. Zulässig sind lediglich Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Mit der Einschränkung der Einzelhandelsnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine räumliche Feinsteuerung in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betrieben, die sich an dem Allgemeininteresse zur Sicherung und Stabilisierung funktionsfähiger zentraler Versorgungsbereiche ausrichtet. Eine wettbewerbsorientierte Beeinflussung des Einzelhandels ist weder angestrebt, noch durch die Planung festzustellen. Ein Verstoß gegen Artikel 10 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die eine Niederlassungsfreiheit in den EU-Ländern sicherstellen soll, wird daher nicht gesehen.

3.4 Belange der Wasserwirtschaft

Für die Erschließung der Gewerbeflächen wird eine Linksabbiegespur auf der Hannoverschen Straße (K 149) erforderlich. Mit der hierfür notwendigen Fahrbahnaufweitung der K 149 wird die Erneuerung / Verlegung des querenden Gewässerdurchlasses (DN 1000) erforderlich. Ebenso ist die Neuerstellung von zwei weiteren kürzeren Durchlässen für die Zuwegung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Diese Maßnahme und somit ein Teilbereich des Bebauungsplanes selbst befinden zu einem geringen Anteil im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der „Flöte / Rote Rieden“:



Abbildung 4 des Ausnahmeantrages: Lageplanausschnitt - Hochwassereingriffsflächen

Die Kompensation des Retentionsvolumens von 50 m³ soll ca. 550 m weiter nordwestlich mittels flächiger Geländeabtragung auf dem Flurstück 108 (Flur 24, Gemarkung Rieste) erfolgen. Das betroffene Grundstück steht im Eigentum der Niedersachsenpark GmbH:

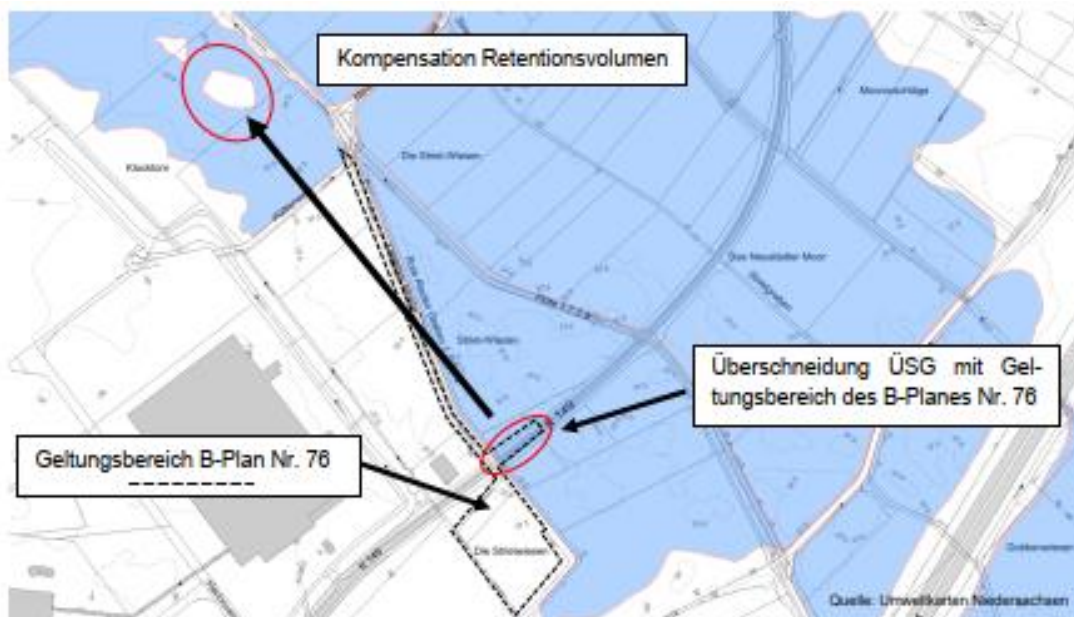


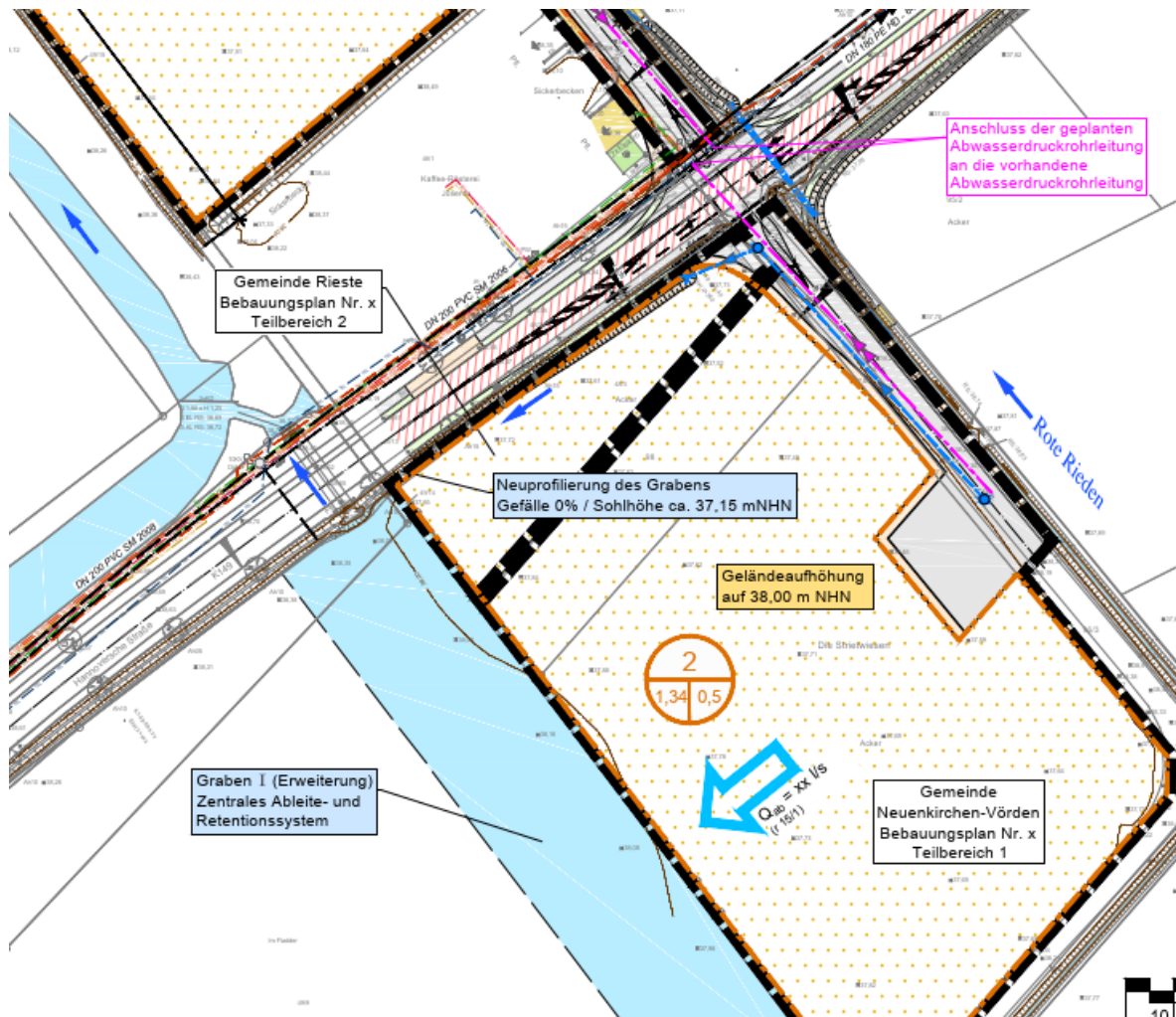
Abbildung 5 des Ausnahmeantrages: Überschwemmungsgebiet „Flöte/ Rote Rieden/ Geltungsbereich B-Plan Nr. 76

Die zur Kompensation vorgesehene Freifläche wird dementsprechend auf einer Flächengröße von ca. 600 m² um 10 cm abgetragen. Die Abtragung erfolgt in Bezug auf die relevante Wasserspiegellage von 37,79 m NHN um 0,1 m bzw. 10 cm und nicht in Bezug auf die tatsächliche Geländeoberkante, die sich teilweise leicht oberhalb des Bemessungswasserstandes von 37,79 m NHN befindet.

Bei einem Stauraumverlust von rd. 50 m³ wird mit dem geplanten Ausgleich von rd. 60 m³ (600 m² * 0,1 m) ein ausreichendes Ersatzvolumen geschaffen.

3.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Es liegt eine Entwässerungsplanung vor.² Die Planungen sehen den westlich angrenzenden Graben als zentrales Ableite- und Retentionssystem vor:



IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

Die Gutachter empfehlen zudem eine Geländeaufhöhung auf 38,0 m ü. NHN, da das Bestandsgelände tiefer liegt als der Bemessungswasserspiegel des zentralen Regenrückhalte-systems von 37,45 m NHN. Die Geländeaufhöhung auf 38,0 m ü. NHN entspricht ja nach Bestandshöhen Auffüllungen von 30 cm bis 70 cm.

Die Gemeinde Neuenkirchen setzt im Bebauungsplan eine Mindestgeländehöhe von 38,0 m ü. NHN fest. Zudem wird die Festsetzung getroffen, dass die Oberflächenabflüsse (eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses) entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln sind, dass der Abflussbeiwert von 0,5 (gemäß DIN 4045) nicht überschritten wird.

² IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

3.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Gesetzlicher Biotopschutz / Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ca. 4 km Entfernung. Es handelt sich um das nordöstlich liegende FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (3414-331) und um das nordwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V17 „Alfsee“ (DE3513-401). Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Das Plangebiet liegt randlich angrenzend an den Naturpark Dümmer. Weitere Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Sonstigen Acker und ist umgeben von weiteren Ackerflächen. Östlich der Lingener Straße grenzt der Graben „Rote Rieden“, ein nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte an. Nördlich des Plangebietes besteht alte Pappel-Baumreihe. Westlich schließt bestehendes Gewerbegebiet an.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor. Die Feldlerche wurde außerhalb des Plangebietes auf den Freiflächen nördlich der K 149 nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes wurden drei einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. In dem jungen Laubbaum randlich der Ackerfläche konnte eine einmalige Brutzeitfeststellung des Buntspechtes ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen. Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Amphibien-Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Auch für Amphibien wird von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

Der Boden des südlichen Plangebietes stellt sich als mittlerer Gley-Podsol dar, der in nördlicher Richtung in tiefen Gley übergeht. Das nördliche Plangebiet auf tiefem Gley befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Altlasten bestehen nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Fortdauern der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich, ohne wesentliche Veränderungen des Umweltzustandes.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unversiegelte Flächen großflächig neu versiegelt. Es kommt zu dem Verlust von mindestens zwei Revieren der Goldammer. Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden.

Die Wahl des vorbelasteten und erschlossenen Standortes, Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz und Höhe / Bauweise der geplanten Anlagen sowie Regelung der Oberflächenentwässerung werden als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen aufgeführt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden benannt, betreffen jedoch die Umsetzungsebene. Dennoch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Das Kompensationsdefizit wurde gemäß dem Osnabrücker Modell ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 12.883 Werteinheiten. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächenpool „Hof Wittefeld“ vorgenommen. Weiterhin sind Gehölzpflanzungen in räumlicher Nähe als Ausgleich für den Verlust von Brutrevieren der Goldammer vorgesehen.

Artenschutz

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Sollen bzw. müssen die Bau- und Rodungsarbeiten sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brutzeit erfolgen, muss durch vorherige Überprüfung sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Um den Verlust von Brutplätzen der Goldammer auszugleichen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist die Anlage von Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe vorgesehen.

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich.

3.7 Geruchsimmissionen

Westlich Plangebietes, an der Kreisstraße, liegt eine Kaffeerösterei. Die von der Kaffeerösterei ausgehenden Gerüche und ihre Einwirkung auf das Plangebiet wurden gutachterlich untersucht.³ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose werden nachstehend wiedergegeben:

³ Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 6.10.2020

Kriterien zur Ermittlung von Geruchsimmissionen und für die Beurteilung von Geruchsimmissionen sind in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) definiert. Nach der GIRL wird für Gewerbe- und Industriegebiete eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden von bis zu 15 % als zulässig erachtet. Wird der Wert überschritten, so ist die Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung (und somit als schädliche Umwelteinwirkung) zu werten.

Das Beurteilungsgebiet wurde durch einen Puffer von 600 m um das Plangebiet festgelegt. Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine Tierhaltungsbetriebe. Das Biomasseheizkraftwerk wird nicht berücksichtigt, da die heißen Verbrennungsabgase über einen sehr hohen Kamin in die Atmosphäre abgeleitet werden. Sie sind daher von der Geruchsqualität her nicht von Hausbrand, KFZ-Verkehr oder ähnlichen Quellen zu unterscheiden. Die Holzhackschnitzel, welche auf dem Gelände lagern, sind ähnlich wie Biofilterabluft nach einigen Metern nicht mehr zu riechen. Das Adidasgebäude stellt keine geruchsrelevante Quelle dar.

Im erweiterten Untersuchungsraum (600 – 1.200 m) befindet sich ein Tierhaltungsbereich, die Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Futtermittelhändler. Aufgrund der großen Entfernung diese Nutzungen zum Plangebiet wurden diese von den Gutachtern als nicht relevant eingestuft.

Für die Kaffeerösterei wurde bereits eine Erweiterung der Produktion gutachterlich berücksichtigt. Es ist eine BImSchG-Genehmigung vorgesehen, nach welcher der Betrieb zwei Röstanlagen gleichzeitig betreiben möchte. Die Gesamtanlage besteht damit zukünftig aus folgenden geruchsrelevanten Quellen:

- Röstanlage 1 mit Abgaskamin über Dach
- Röstanlage 2 mit Abgaskamin über Dach

Die angestrebte Produktion soll von Montag bis Samstag von 0 Uhr bis 24 Uhr erfolgen.

Außerdem wurde eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Stichteichstraße in Rieste betrachtet. Die Tierplatzzahlen wurden nach den Angaben des Landkreises Osnabrück angesetzt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Hofstelle sind die Geruchsgutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch den genehmigten Bestand verursachten Emissionen nicht relevant auf das Plangebiet einwirken.

Die Ausbreitungsrechnung hat innerhalb des Beurteilungsgebietes die in der nachstehenden Abbildung gezeigte Geruchsstundenhäufigkeit in % als Zusatzbelastung durch den Betrieb der Kaffeerösterei ergeben. Die Gesamtbelastung ist gleich der Zusatzbelastung, da es keine Vorbelastung gibt. Für das geplante Industriegebiet wurden maximal 5 % Geruchsstundenhäufigkeiten ermittelt. Die Gesamtbelastung überschreitet somit nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete. Andere Firmen innerhalb des Plangebietes könnten ebenfalls noch emittieren, da der nach GIRL zulässige Wert von max. 15 % der Jahresstunden noch nicht ausgeschöpft wird.

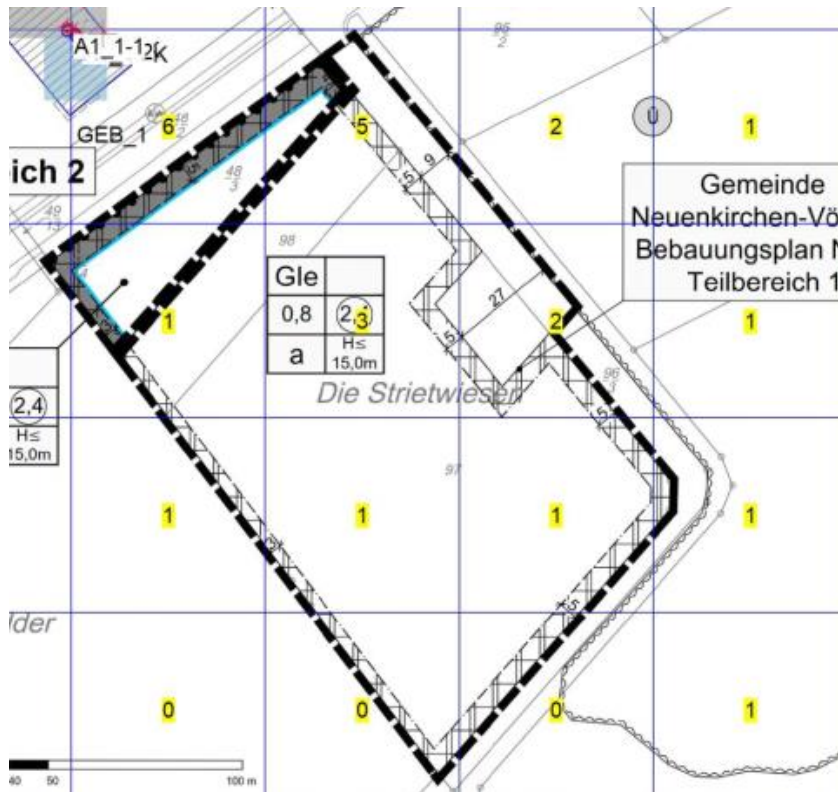


Abbildung 9 der Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose

Abwägung durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Unzulässige Geruchsimmissionen im Plangebiet werden auf der Grundlage der gutachterlichen Ausführungen nicht erwartet. Der Immissionswert von 15 % nach GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete wird deutlich nicht erreicht. Andere Firmen innerhalb des Plangebietes könnten ebenfalls noch emittieren.

3.8 Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm

Für die Planungen liegt ein schalltechnischer Bericht vor.⁴ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Die Schallgutachter haben zur Beurteilung der Schallimmissionen die DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm herangezogen. Bei Einhaltung der nachstehenden Immissionsrichtwerte kann im Regelfall ausgeschlossen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich Wohnhäuser im nicht beplanten Außenbereich sowie in Misch- und Dorfgebieten (s. folgende Abbildung). Für diese Nutzungen gelten hinsichtlich Gewerbelärm folgende Immissionsrichtwerte:

⁴ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

Tags, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 60 dB(A)

nachts, 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 45 dB(A)



Abbildung 3 des schalltechnischen Berichtes

Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurden Emissionskontingente nach der DIN 45691 ausgearbeitet. Die vorhandenen und bauleitplanerisch festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete wurden als Vorbelastung in Ansatz gebracht.

Da zukünftig weitere Industrie- und Gewerbegebiete im Umfeld des Plangebietes beabsichtigt sind, welche dann eine weitere Zusatzbelastung auf die Immissionsorte ausüben würden, wurden die Emissionskontingente des Plangebietes so berechnet, dass zukünftig noch weitere Zusatzbelastungen hinzukommen können, ohne dabei die geltenden Richtwerte an den Immissionsorten durch einen zu hohen Beitrag zu überschreiten.

Im Sinne des vorbeugenden Schallimmissionsschutzes wurden die Emissionskontingente so dimensioniert, dass sie die Relevanzgrenze (-15 dB unterhalb des Immissionsrichtwerts) nicht überschreiten und somit keinen negativen Einfluss auf die Gesamtlärsituation ausüben. In den Bereichen, in denen bereits eine Ausschöpfung der Richtwerte vorliegt, trägt die Zusatzbelastung somit auch rechnerisch nicht zu einer weiteren Erhöhung der Beurteilungspegel bei.

Für das geplante Industriegebiet wurden Emissionskontingente von 69 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ermittelt.

Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden.

Abwägung durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Sie setzt die gutachterlichen Ergebnisse um, in dem Plangebiet ein Emissionskontingent von 69 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts festgesetzt wird.

Die Emissionskontingentierung ist nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechend des Urteils des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 als innergebietsliche Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder als Gliederung verschiedener Gewerbe- oder Industriegebiete untereinander nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. In beiden Fällen ist die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietstyps zu wahren und es ist – bezogen auf Industriegebiete – sicherzustellen, dass im Plangebiet oder im zugeordneten Ergänzungsgebiet Industriebetriebe aller Art ihren Standort finden können. Somit müssen Teilgebiete ohne Emissionsbeschränkungen oder mit so hohen Emissionskontingenten vorgesehen werden, die jeden nach § 9 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Industriegebiet Hörsten“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden übernimmt für den Bebauungsplan Nr. 76 die Funktion des Ergänzungsgebietes, so dass über die übergebietsliche Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes gewahrt bleibt.

3.9 Belange des Lärmschutzes, hier: Verkehrslärm

Zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor⁵, die für eine deutlich westlicher gelegene Streckenführung der K 149 Immissionspegel an den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich ermittelt. In Perspektive der Gesamtentwicklung des Niedersachsenparks wurden in der Immissionsbetrachtung auch die Verkehre der zukünftigen Gewerbegebiete einbezogen, d. h. die langfristige Entwicklung bei vollständiger Realisierung des Niedersachsenparks. Diese Untersuchung ist soweit übertragbar, als dass die dort für die westlich gelegenen Wohnnutzungen ermittelten Immissionswerte nur von der BAB 1 bestimmt sind und der Anteil der K 149 an den Immissionswerten bei der aktuellen Streckenführung der K 149 weiter östlich deutlich niedriger ausfallen wird. In der Summe ist tendenziell von denselben Immissionswerten wie im Gutachten ausgewiesen auszugehen.

In der Untersuchung wurden für die Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes Schallimmissionspegel tags und nachts unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 für Misch-/Dorfgebiete ermittelt. Ausgenommen hiervon wird an einem Anwesen in der Nähe der BAB 1 (IP 24) der Orientierungswert für die Nacht aufgrund des Verkehrslärms der BAB 1 um 6 dB(A) überschritten. Auch die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts werden hier deutlich unterschritten;

Wertbestimmend ist an allen Immissionspunkten der für die nächsten 15 Jahre prognostizierte Verkehr auf der BAB 1; der Beitrag durch die neue K 149 ist nicht relevant.

Für Industriegebiete gelten keine Orientierungswerte nach der DIN 18005, so dass Einschränkungen der industriellen Nutzung aufgrund von Verkehrslärmimmissionen von der A 1 oder der K 149 nicht bestehen und Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden.

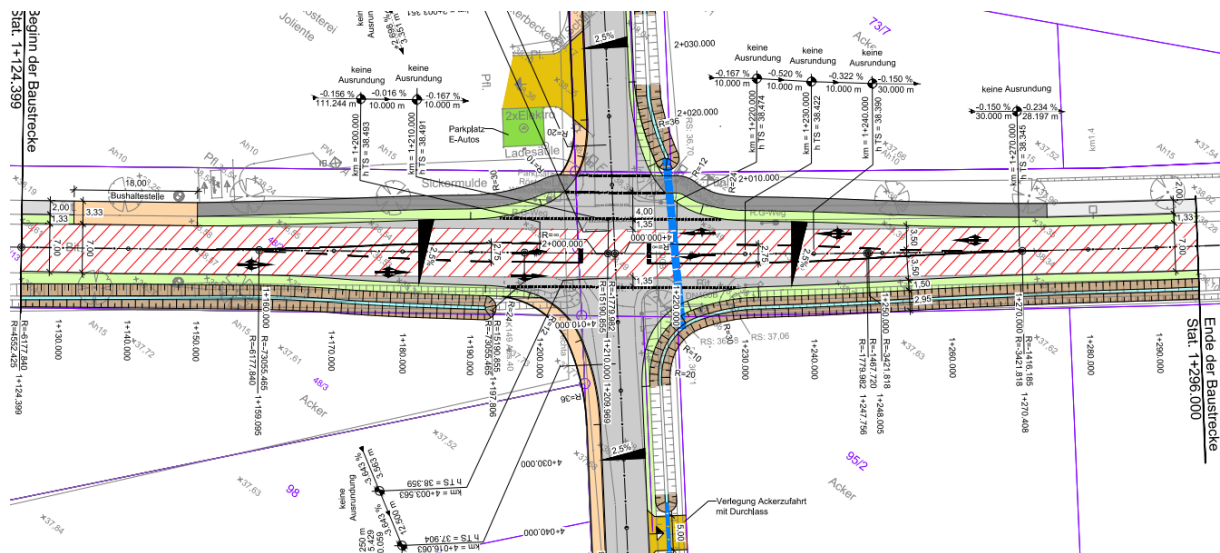
⁵ Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

3.9 Verkehrliche Belange

Das geplante Industriegebiet wird über einen von der Kreisstraße abzweigenden Erschließungsstich erschlossen. Der Stich wird in der Breite der heutigen Verkehrsparzelle mit 9,0 m ausgewiesen. Der Erschließungsstich mündet in einer Verkehrsfläche mit einem Durchmesser von 27 Metern.

Nördlich der Kreisstraße 149 wird die Verkehrsparzelle der Lingener Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Lingener Straße dient der Erschließung der im Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste festgesetzten eingeschränkten Industriegebiete. Über die Lingener Straße ist im Bestand bereits die Kaffeerösterei erschlossen.

Zur Anbindung der beiden Erschließungsstraßen sind Linksabbiegespuren und die Ausbildung einer Kreuzungssituation an die Kreisstraße erforderlich. Es liegt eine Vorplanung zur Ausbauplanung vor.⁶ Die Errichtung der Linksabbiegespuren wird durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 76 und im Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste planungsrechtlich abgesichert. Die Ausbauplanung sieht eine Aufweitung der Verkehrsfläche in südliche Richtung vor:



IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, Vorplanung, Lageplan, Variante 2, Wallenhorst, 28.04.2021

3.10 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einem Leitfaden der Störfallkommission⁷ ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten eingehalten werden sollten. Danach wird der Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen in einer Menge, die die Mengenschwelle der Spalte 4

⁶ IPW Ingenieurplanung: Erweiterung K 149, Vorplanung, Lageplan, Variante 2, Wallenhorst, 28.04.2021

⁷ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 (<https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>)

Anhang I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet, einer Abstandsklasse zugeordnet. Im Regelfall sollte dieser Abstand eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern.

Danach sollten die folgenden Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden:

Abstandsklasse	Abstand	Stoffe
I	200 m	Ethylenoxid Acrylnitril Methanol (DN 50) Propan (DN 50) Benzol (DN 50)
II	500 m	Oleum 65 % (Schwefeltrioxid) Ammoniak Fluorwasserstoff Fluor
III	900 m	Schwefeldioxid Schwefelwasserstoff Formaldehyd (>90%) Blausäure, HCN
IV	1500 m	Phosgen (DN 15) Acrolein (DN 20) Chlorwasserstoff Chlor Brom

Die Abstandsanforderungen für Störfall-Anlagen mit Lagerung und Verwendung weiterer, hier nicht aufgeführter Stoffe sind nach Kap. 3 des Anhang 1 des o. g. Leitfadens zu ermitteln.

Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, erst dann festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung, sondern nur die Erläuterung der grundsätzlichen Abstandsanforderungen entsprechend des o. g. Leitfadens.

Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da es nicht praktikabel erscheint, jeden möglichen Störfall-Betrieb per Festsetzung auszuschließen. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben entschieden.

3.11 Ver- und Entsorgung, Leitungen, Richtfunk

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden.

Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Bersenbrück angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Die notwendigen Wasserversorgungsleitungen müssen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen, hier Lingener Straße, verlegt werden.

Der Ausbau der Schmutz- und Regenkanalisation erfolgt im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH. Bei der Schmutzwasserbeseitigung ist für das gesamte Gebiet eine „Druckentwässerung“ vorgesehen. Nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation und der Regenkanäle werden diese an den Wasserverband zum weiteren Betrieb und zur Unterhaltung übergeben.

Aufgrund eines Erschließungsvertrages wird die Abwasserinfrastruktur durch die Niedersachsenpark GmbH betriebsfertig erstellt.

Kommunikationsnetze: Die Kommunikationsnetze können ausgebaut werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Löschwasserversorgung: Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen. Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Für das Planungsgebiet GI ist eine Löschwassermenge von 192 m³/h (3200 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008.

Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Ø 100 mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit dem Landkreis unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teilt der Wasserverband Bersenbrück mit, dass aktuell aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten, sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der an-

geschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Die Planung der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und der Anlagengenehmigung.

Leitungen: Im Plangebiet befindet sich eine Kabeltrasse der Stadtwerke Osnabrück AG.

Richtfunk: Südlich des Plangebietes verläuft eine Richtfunktrasse der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Festnetzzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 m und 53 m über Grund. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

3.12 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

3.13 Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung werden die bislang ackerbaulich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe wurde gutachterlich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderungen untersucht. Auf der Grundlage der Betroffenheitsanalyse hat eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk stattgefunden. Die Hergabe der Flächen basiert auf Freiwilligkeit.

Die Erreichbarkeit der außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen, noch landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch das bestehende Wegenetz sichergestellt. Das außerhalb des Geltungsbereiches bestehende landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Planung nicht von der Erschließung abgeschnitten.

3.14 Belange des Bergbaus

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

3.15 Belange des Baugrundes

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, das bisher im Gebiet keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

4.1 Art und Maß der Nutzung, Bauweise

Es wird ein eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Zulässig sind Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe. Damit werden negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen vermieden. Außerdem sind Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Tankstellen) und nach § 9 Abs. 3 BauNVO unzulässig, die wertvollen Gewerbeflächen in der direkten Nähe zur Bundesautobahn A 1 sollen der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben. Unzulässig sind auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gehen negative Auswirkungen auf den Gewerbestandort in Form von Emissionen aus.

Die zulässige Art der Nutzung erfordert hohe Ausnutzungsziffern. Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt. Außerdem wird die maximale Gebäudehöhe von 15 m ausgewiesen. Damit wird der Randbereich des Plangebietes berücksichtigt. Die festgesetzte Höhe gilt als Maximalwert. Bezugsebene ist die Oberkante Fahrbahn der Niedersachsenpark-Allee, gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. In Ausnahmefällen kann diese Höhe für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 NBauO (z.B. Abgasanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) gemäß § 16 (6) BauNVO überschritten werden.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise. Abweichend sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig. Damit sind dem gewerblichen Zweck entsprechende, sehr lange Gebäudekörper zulässig.

4.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche je m² der Betriebsfläche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 – weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
	L _{EK} , tags	L _{EK} , nachts
Gle	69	54

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

Die Emissionskontingente gelten für die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb benachbarter Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Prüfung der Einhaltung von zulässigen Geräuschemissionen innerhalb benachbarter Industrie- und Gewerbegebiete ist ggf. fallabhängig nach den Bestimmungen der TA Lärm durchzuführen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

4.3 Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und Geländehöhe

Rückhaltung des Oberflächenwassers

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die Oberflächenabflüsse (eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses) entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln, dass der Abflussbeiwert von 0,5 (gemäß DIN 4045) nicht überschritten wird.

Geländehöhe

Das Gelände der als Gewerbegebiet festgesetzten Bauflächen ist auf mindestens 38,00 m ü. NHN anzuheben (§ 9 Abs. 3 BauGB).

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

Geltungsbereich, davon	17.764 m²
Industriegebiet	11.827 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	5.523 m ²
Wasserfläche	414 m ²

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Neuenkirchen-Vörden, den

L.S.

Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt im Rahmen der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ den Bebauungsplan Nr. 76 auf, um zusätzliches eingeschränktes Industriegebiet auszuweisen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachzukommen. Der vorliegende Bebauungsplan ist im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Rieste zu sehen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich angrenzend an den bestehenden Teil des Niedersachsenparks, nördlich und südlich der Niedersachsenpark-Allee (K 149) und umfasst die Ausbauplanung zur Kreisstraße 149.

Der Bebauungsplan Nr. 76 umfasst insgesamt 17.764 m² und setzt

- eingeschränktes Industriegebiet auf 11.827 m²
- öffentliche Straßenverkehrsfläche auf 5.523 m² und
- Wasserfläche auf 414 m² fest.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die

Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 (5) BauGB]

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 wird eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen. Mit der Planung erfolgt keine Innenentwicklung. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ zu sehen und stellt eine Arrondierung der bestehenden gewerblichen Bauflächen dar.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 (6) Nr. 1 BauGB]

Für die Planungen liegt ein schalltechnischer Bericht vor.⁸ Es werden Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden.

Zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehr liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor.⁹

Nach Kenntnisstand sind im Umfeld des Plangebietes keine Störfall-Betriebe o. ä. vorhanden bzw. bekannt. Grundsätzlich können Störfallbetriebe in Industriegebieten unter Berücksichtigung bestimmter Schutzabstände zugelassen werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 (6) Nr. 5 BauGB]

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung bekannt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 (6) Nr. 7. b) und § 1a (4) BauGB]

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie¹⁰) und der Vogelschutzrichtlinie¹¹ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern. Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot.

⁸ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste u. Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

⁹ Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärmsituation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

¹⁰ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

¹¹ Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.¹² Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in ca. 4 km Entfernung. Es handelt sich um das nordöstlich liegende FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (3414-331) und um das nordwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V17 „Alfsee“ (DE3513-401). Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a (2) Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Mit der Planung wird der anhaltend hohen Nachfrage nach gewerblicher Baufläche in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Folge geleistet. Die Lage des Plangebietes ermöglicht eine Arrondierung der angrenzend bereits realisierten gewerblichen Nutzung an der K 149. Die Erschließung ist daher gesichert. Mit der Planung sind umfangreiche Bodenversiegelungen verbunden. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a (2) Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Die Planung nimmt landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a (5) BauGB]

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine Maßnahmen vorgesehen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Auf den Dachflächen kann eine energetische Nutzung der Sonnenenergie erfolgen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

12 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Natur. www.umwelt.niedersachsen.de (Zugriff zuletzt am 24.09.2020)

2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*

3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 (1) BNatSchG]*

Die Umsetzung der Planung geht mit umfangreichen Neuversiegelungen einher. Von den Flächeninanspruchnahmen sind hauptsächlich Biotopstrukturen geringer Bedeutung betroffen (Acker). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts lässt sich im Bereich neu versiegelter Fläche i. d. R. nicht im gleichen Maß aufrechterhalten wie in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden entsprechend den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung behandelt.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt randlich angrenzend an den Naturpark Dümmer. Weitere Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden.¹³ Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (LSG VEC 00001), ca. 2,5 km nordöstlich des Plangebietes gelegen. Aufgrund der Entfernungen bzw. bestehender Siedlungs- und Gewerbestrukturen zwischen dem Plangebiet und dem genannten Schutzgebiet werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Landesweite Naturschutzprogramme

Gemäß Umweltkarten Niedersachsen beginnen knapp 300 m nordwestlich des Plangebietes Flächen mit Kennzeichnung „Auen der WRRL-Prioritätsgewässer¹⁴“ (Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften). Landesweite Naturschutzprogramme, wie z. B. das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften oder das Moorschutzprogramm, sind durch die Planung nicht betroffen.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 (1) BImSchG]

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Natur. www.umwelt.niedersachsen.de (Zugriff zuletzt am 24.09.2020)

¹⁴ Bodenkarte 1:50.000 (BK50) - Auswahl auentypischer Bereiche / Puffer 100 m

Es sind keine Faktoren bekannt, die im Plangebiet selber sowie in dessen nahem Umfeld schädliche Umwelteinwirkungen darstellen könnten. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nutzung der gewerblichen Baufläche keine wesentlichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Nachbarschaften verursacht werden.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 (2) BBodSchG]

Durch die Planung ergibt sich zusätzliche Neuversiegelung. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Randlich bestehen Entwässerungsgräben. Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Flöte, das Überschwemmungsgebiet grenzt östlich und südöstlich an das Plangebiet unmittelbar an. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

Die wasserrechtlichen Verfahren gehen von einer Rückhaltung von 50 % des anfallenden Niederschlagswassers aus; das übrige anfallende Wasser wird über die öffentlichen Regenwasserrückhaltungssysteme abgeführt.

Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) liegt das Plangebiet und die Umgebung im Zieltyp „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landespflege“.

Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt kein Landschaftsplan vor.

Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das RROP des Landkreises Vechta ist nicht mehr gültig, insofern gelten die Aussagen des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen unmittelbar. Das RROP des Landkreises Vechta wird derzeit neu aufgestellt.

Im Landesraumordnungsprogramm ist die Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹⁵. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁶: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der*

¹⁵ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

¹⁶ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind¹⁷, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).¹⁸ Es handelt sich im südlichen Plangebiet um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Randlich der Verkehrsflächen im Plangebiet bestehen halbruderaler Gras- und Staudenfluren. Randlich verlaufen weiterhin nährstoffreiche Gräben, welche teilweise zur Zeit der Begehung trockengefallen waren. Gehölze bestehen in Form einer hochgewachsenen Pappel-Baumreihe nördlich angrenzend sowie eines jungen Einzelbaumes südlich der K 149 im Plangebiet.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor.¹⁹ Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebiete des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 76 sowie des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Rieste.

¹⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

¹⁸ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 (2) Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

¹⁹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume

Die Erfassung der Brutvögel wurde von Mitte März bis Anfang Juni 2020 durchgeführt. Die Termine umfassen vier frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von nachtaktiven Brutvogelarten wie Eulen, Wachteln und Rebhühnern im März und Juni. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert. Wegen der teilweise suboptimalen Witterungsverhältnisse bei den ersten Terminen wurde am 13.05.2020 ein zusätzlicher siebter Brutvogeltermin durchgeführt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 31 Vogelarten erfasst, davon 19 als Brutvogelarten, 12 weitere als Nahrungsgäste. Zwei weitere Brutvogelarten wurden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Feldlerche wurde außerhalb des Plangebietes auf den Freiflächen nördlich der K 149 nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes wurden drei einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. In dem jungen Laubbaum randlich der Ackerfläche konnte eine einmalige Brutzeitfeststellung des Buntspechtes ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen.

Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Bei einer Sichtkontrolle der nördlich angrenzenden Pappeln wurden keine Löcher oder größere Risse festgestellt, kleine Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gehölze werden nicht durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung werden in erster Linie die weit verbreiteten und häufigen Arten der Ortsrandlagen wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste erwartet. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Es wurden keine gesonderten Erfassungstermine zum Amphibienvorkommen durchgeführt. Stattdessen wurde im Zuge der Brutvogelkartierungen das Plangebiet und die direkte Umgebung auf potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe hin überprüft (Gräben, Temporärgewässer, Landlebensräume, mögliche Wanderkorridore). Des Weiteren wurden die Gräben mittels Sichtkontrolle auf Besatz von Amphibien, Laich oder Larven kontrolliert und auf etwaige Wanderbewegungen geachtet.

Die Gräben randlich des Plangebietes sind nur teilweise wasserführend. Lediglich die im Osten verlaufenden Gewässer Flöte und Roter Rieden Graben führten über den gesamten Untersuchungszeitraum Wasser und weisen somit eine Eignung als Wasserlebensraum für Amphibien auf. Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Es wurden auch bei keinem Termin Amphibien, Laich oder Larven in den Gräben gefunden. Somit wird auch für Amphibien von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

Vorkommen von sonstigen Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. Säugtiere (ausgenommen Fledermäuse), Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumsprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Vorsorglich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, so eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von besetzten Nestern vermieden wird. Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird. Sollte die Baufeldfreimachung in der Brutzeit liegen, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Hier sind weitere Absprachen mit der UNB des Landkreises Vechta erforderlich.

Die Pappel-Baumreihe nördlich des Plangebietes bleibt von der Planung unberührt. Sollte die Fällung des jungen Laubbaumes randlich der südlichen Ackerfläche erforderlich sein, ist dies möglichst vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollte eine Beseitigung außerhalb der Wintermonate notwendig sein, muss eine gezielte Kontrolle auf Fledermausquartiere und Vogelbrutstätten direkt im Vorfeld der Fällung erfolgen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d. h. ob etwaig betroffene Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können.

Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß RUNGE et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Für die Goldammer als Art der Vorwarnliste, welche zudem mit mindestens zwei Brutpaaren im bzw. randlich des Plangebietes nachgewiesen wurde (zzgl. drei Brutzeitfeststellungen), wird allerdings davon ausgegangen, dass ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist. Es muss daher angenommen werden, dass die Brutreviere durch die geplante Bebauung der Fläche verloren gehen werden.

Es wird daher empfohlen, den Verlust der Brutplätze durch die Anlage eines Heckenstreifens in räumlicher Nachbarschaft bis ca. 2.000 m Umkreis um das Plangebiet auszugleichen. Dazu eignen sich vor allem einheimische Feldgehölze mit Beerenfrüchten, wie Kirsche, Eberesche, Wildapfel und Laubgehölze wie Eichen, Linden und Weiden. Als Unterwuchs eignen sich für Heckenbrüter geeignete Dorngebüsche wie Schlehe, Weiß- und Kreuzdorn. Zudem werden durch vorgelagerte Gras- und Krautsäume neue Brutmöglichkeiten geschaffen und der Strukturreichtum erhöht. Von dieser Maßnahme profitieren auch zahlreiche weitere Heckenbrüter.

Fazit

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Um den Verlust von Brutplätzen der Goldammer auszugleichen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist die Anlage geeigneter Gehölzstrukturen in räumlicher Nähe vorgesehen (s. Kap. 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich). Auf Umsetzungsebene werden voraussichtlich weitere Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder eine ökologische Baubegleitung erforderlich (s. auch Kap. 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Die Biotoptypen wurden im September 2020 nach Drachenfels²⁰ aufgenommen, s. Bestandsplan Biotoptypen als Anlage. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

²⁰ Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Sonstigen Acker (AZ). Im Randstreifen der Lingener Straße hat sich eine halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) entwickelt. Östlich der Lingener Straße grenzt der Graben „Rote Rieden“, ein nährstoffreicher Graben mit halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (FGR/UHM) an.

Das Plangebiet umfasst Flächen der Lingener Straße (Weg, OVW) und der Niedersachsenpark-Allee K 149 (Straße, OVS), welche stellenweise von artenarmem Scherrasen (GRA) gesäumt sind. Nördlich des Plangebietes besteht alte Pappel-Baumreihe (HBA).

Das Plangebiet ist umgeben von weiteren Ackerflächen. Die Flöte, ein stark begradigter Bach (FXS) verläuft östlich des Plangebietes; an der nördlichen Spitze des Plangebietes beträgt der Abstand ca. 40 m.

Westlich bestehen gewerbliche Betriebe (OGG). Der südwestliche Gewerbekomplex ist von einem langgezogenen Regenrückhaltebecken (SXS) umgeben. Die unversiegelten Flächen der angrenzend gewerblich genutzten Grundstücke stellen sich als artenarmer Scherrasen (GRA) dar.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor.²¹ Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebiete des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 76 sowie des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Rieste.

Die Erfassung der Brutvögel wurde von Mitte März bis Anfang Juni 2020 durchgeführt. Die Termine umfassen vier frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von nachtaktiven Brutvogelarten wie Eulen, Wachteln und Rebhühnern im März und Juni. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert. Wegen der teilweise suboptimalen Witterungsverhältnisse bei den ersten Terminen wurde am 13.05.2020 ein zusätzlicher siebter Brutvogeltermin durchgeführt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 31 Vogelarten erfasst, davon 19 als Brutvogelarten, 12 weitere als Nahrungsgäste. Zwei weitere Brutvogelarten wurden knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Die Feldlerche wurde außerhalb des Plangebietes auf den Freiflächen nördlich der K 149 nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes wurden drei einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. In dem jungen Laubbaum randlich der Ackerfläche konnte eine einmalige Brutzeitfeststellung des Buntspechtes ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen.

Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt. Insgesamt weist das Plangebiet als Brutvogellebensraum in den offenen Flächen

²¹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume

eine geringe, in den Randbereichen hingegen eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Bei einer Sichtkontrolle der nördlich angrenzenden Pappeln wurden keine Löcher oder größere Risse festgestellt, kleine Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gehölze werden nicht durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung werden in erster Linie die weit verbreiteten und häufigen Arten der Ortsrandlagen wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste erwartet. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Es wurden keine gesonderten Erfassungstermine zum Amphibienvorkommen durchgeführt. Stattdessen wurde im Zuge der Brutvogelkartierungen das Plangebiet und die direkte Umgebung auf potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe hin überprüft (Gräben, Temporärgräben, Landlebensräume, mögliche Wanderkorridore). Des Weiteren wurden die Gräben mittels Sichtkontrolle auf Besatz von Amphibien, Laich oder Larven kontrolliert und auf etwaige Wanderbewegungen geachtet.

Die Gräben randlich des Plangebietes sind nur teilweise wasserführend. Lediglich die im Osten verlaufenden Gewässer Flöte und Roter Rieden Graben führten über den gesamten Untersuchungszeitraum Wasser und weisen somit eine Eignung als Wasserlebensraum für Amphibien auf. Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Es wurden auch bei keinem Termin Amphibien, Laich oder Larven in den Gräben gefunden. Somit wird auch für Amphibien von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Gemäß § 2 BBodSchG bestehen folgende Bodenfunktionen:

1. Natürliche Funktionen

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen,

d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden für das Plangebiet bedeutsame Bodenfunktionen näher erläutert. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich intensiv genutzte, unversiegelte Fläche des Außenbereiches. Das Gelände ist nahezu eben und liegt auf ca. 37,5 m NHN.

Gemäß BK 50²² stellt sich der Boden des südlichen Plangebietes als mittleren Gley-Podsol dar, der in nördlicher Richtung in tiefen Gley übergeht. Die Fläche liegt in der Bodenregion Geest.

Das nördliche Plangebiet auf tiefem Gley befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden gemäß LBEG aufgrund der hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit (BFR 5). In diesem Bereich erfolgt der Ausbau der Lingener Straße und der K 149.

Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen Böden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens ist seine natürliche Fruchtbarkeit. Sie kennzeichnet das Potential des Bodens zur Produktion von Biomasse. Besonders schützenswert werden hierfür Böden erachtet, die mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgestattet sind.²³

In ca. 1 km Entfernung südlich des Plangebietes ist eine Altablagerung verzeichnet (Standortnummer 4594024018 „Am Hexenboll., W' der A1“). Weitere Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) sind im Umkreis von rd. 2 km nicht verzeichnet.

Das Plangebiet liegt gemäß Rohstoffsicherungskarte innerhalb einer Lagerstätte 1. Ordnung (Rohstoff: Kiessand).²⁴

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich trägt in eher geringem Maße zur Grundwasserneubildung bei, die 30-jährigen Jahresmittelwerte (1981 – 2010) der Grundwasserneubildung liegen bei Stufe 2: >50

²² NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 28.10.2020

²³ NIBIS® Kartenserver (2014): Suchräume für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 28.10.2020

²⁴ NIBIS® Kartenserver (2014): Rohstoffsicherungskarte 1 : 25.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 28.10.2020

- 100 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 5 dm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche.²⁵

Oberflächengewässer sind randlich in Form von Entwässerungsgräben und Rote Rieden Gräben vorhanden. Weiterhin verläuft die Flöte östlich des Plangebietes. Gemäß Angaben der Umweltkarten Niedersachsen handelt es sich um einen sandgeprägten Tieflandbach (Typ 14). Der Wasserkörperstatus ist „erheblich verändert“, das ökologische Potenzial ist unbefriedigend.

Das Überschwemmungsgebiet der Flöte und Rote Rieden grenzt östlich und südöstlich an das Plangebiet. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.²⁶

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Es ist von einem Klima der freien Landschaft auszugehen. Die großflächig vorhandene gewerbliche Bebauung westlich des Plangebietes nimmt zumindest auf Ebene des Lokalklimas deutlichen Einfluss. Für den klimatischen Funktionsraum ist ein hoher Anteil an Luftfeuchtigkeit und verstärkte Nebelbildung prägend. Unversiegelte und vegetationsbestandene Flächen haben Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft.

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor. Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt der K 149, verkehrsbürtige Vorbelastungen der Luft sind wahrscheinlich. Weiterhin bestehen ggf. Emissionen der südwestlich bestehenden Gewerbebetriebe.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

Zur Entwicklung der Luftqualität bei Nichtdurchführung der Planung ist keine tragfähige Aussage möglich.

²⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18; Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff am 28.10.2020

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Hydrologie. www.umwelt.niedersachsen.de (Zugriff am 28.10.2020)

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Die ehemals freie Landschaft wird zunehmend durch gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommen.

Abgesehen von vereinzelten Baumreihen und dem stark begradigten Verlauf der Flöte, weist das Plangebiet selber und die nähere Umgebung keine besonderen oder wertgebenden Landschaftselemente auf. Eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Vorbelastungen bestehen durch die K 149 und die A1, welche ca. 390 m südöstlich verläuft. Die großen gewerblichen Gebäude sowie der laufende Bodenabbau ca. 450 m nordwestlich des Plangebietes stellen weitere Vorbelastungen dar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich ca. 900 m nordöstlich des Plangebietes im Zusammenhang mit der Hofstelle an der Straße Hörsten sowie ca. 900 m westlich in Groß Wittenfelder Ort. Etwa 1 km nordöstlich beginnt der Siedlungsbereich von Neuenkirchen-Neustadt. Angrenzend an das Plangebiet besteht eine Kaffeerösterei.

Eine besondere Erholungsfunktion des Plangebietes und seiner direkten Umgebung ist nicht gegeben.

Vorbelastungen bestehen in Form von Gewerbe- und Verkehrslärm.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist im Plangebiet mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustands zu rechnen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind nicht bekannt.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einem Fortdauern der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau) ohne wesentliche Änderung des Umweltzustandes zu rechnen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestand des oben beschriebenen Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt: Ausweisung von eingeschränktem Industriegebiet und öffentlicher Straßenverkehrsfläche.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Inanspruchnahme von überwiegend Ackerfläche, kleinräumig Gras- und Staudenflur sowie artenarmem Scherrasen mit Lebensraumbedeutung für Tiere und

Pflanzen ermöglicht. Ein Einzelbaum randlich der Ackerfläche wird voraussichtlich gerodet. Der Entfall von Lebensraum stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Für die Goldammer als Art der Vorwarnliste, ist durch die Umsetzung der Planung mit einem Verlust von mindestens zwei Brutrevieren randlich des Plangebietes auszugehen, da ein Ausweichen aufgrund der geringen Lebensraumpotenziale im Umfeld nicht ohne weiteres möglich ist.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermäuse und Amphibien sind nicht absehbar bzw. können vermieden werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Planung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von ca. 1,2 ha vor. Die versiegelten Flächen verlieren vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, Bestandteil von Nährstoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium für Schadstoffe.

Das nördliche Plangebiet mit Abschnitten der Lingener Straße und der K 149 liegt in einem Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit des anstehenden Gley-Bodens.

Diese Auswirkungen auf den Boden und die Funktionen des Bodens werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Darüber hinaus erfolgen voraussichtlich zur Vorbereitung des Baugrundes sowie auch bei der Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen, Abgrabungen, Auffüllungen und Bodenumlagerungen. Soweit die Flächen nicht versiegelt und somit nicht vollständig in ihrer Funktionalität im Naturhaushalt eingeschränkt werden, werden diese Veränderungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Im Bereich der künftigen unbebauten Flächen können die Böden auch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Das auf den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird der Versickerung und Grundwasserneubildung entzogen. Es kommt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Es liegt eine Entwässerungsplanung vor.²⁷ Die Planungen sehen den westlich angrenzenden Graben als zentrales Ableite- und Retentionssystem vor (s. Kap. 3.5 in Teil I der Begründung).

Mit Umsetzung der Entwässerungsmaßnahmen wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes prognostiziert.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima, und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist von einer Veränderung der lokal-klimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über der Landwirtschaftsfläche entfällt bzw. wird reduziert und die Luftfeuchte wird in den bebauten Gebieten herabgesetzt.

²⁷ IPW Ingenieurplanung (2020): Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

Trotz der Größe des Gebietes ist davon auszugehen, dass die klimatischen Veränderungen lokal beschränkt bleiben. Sie werden nicht als erheblich eingestuft.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Bei Umsetzung der Planung wird der Anteil landschaftstypischen Offenlandes verringert, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird hierdurch eingeschränkt.

Dennoch bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild örtlich begrenzt, da zum einen in südwestlicher Richtung bereits großflächig gewerbliche Nutzungen angrenzen, weitere Vorbelastungen (K 149, A 1, Bodenabbau) bestehen und Sichtbeziehungen zu den Siedlungsbereichen von Neuenkirchen-Neustadt und Rieste-Groß Wittfelder Ort durch einzelne Feldhecken eingeschränkt sind.

Auch aufgrund der zulässigen Gebäudehöhen von max. 15 m über Bezugsebene werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild prognostiziert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Im Zuge der Planung wurde die Nachbarschaftsverträglichkeit durch eine schalltechnische Untersuchung sowie durch ein Geruchsgutachten geprüft.

Die von der Kaffeerösterei ausgehenden Gerüche und ihre Einwirkung auf das Plangebiet wurden gutachterlich untersucht.²⁸ Für die Kaffeerösterei wurde bereits eine Erweiterung der Produktion gutachterlich berücksichtigt. Die Gesamtbelastung überschreitet nicht den Immissionswert gemäß GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete. Firmen innerhalb des Plangebietes könnten ebenfalls noch emittieren, da der nach GIRL zulässige Wert noch nicht ausgeschöpft wird.

Die Schallgutachter haben zur Beurteilung der Schallimmissionen die DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm herangezogen, um die Auswirkungen auf Wohnhäuser im nicht beplanten Außenbereich sowie in Misch- und Dorfgebieten in der Nachbarschaft des Plangebietes zu berechnen.²⁹ Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurden Emissionskontingente nach der DIN 45691 ausgearbeitet. Die vorhandenen und bauleitplanerisch festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete wurden als Vorbelastung in Ansatz gebracht.

Da zukünftig weitere Industrie- und Gewerbegebiete im Umfeld des Plangebietes beabsichtigt sind, welche dann eine weitere Zusatzbelastung auf die Immissionsorte ausüben würden, wurden die Emissionskontingente des Plangebietes so berechnet, dass zukünftig noch weitere Zusatzbelastungen hinzukommen können, ohne dabei die geltenden Richtwerte an den Immissionsorten durch einen zu hohen Beitrag zu überschreiten.

Die Emissionskontingente werden festgesetzt. Unter Einhaltung der berechneten Emissionskontingente zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden.

²⁸ Uppenkamp und partner: Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 6.10.2020

²⁹ Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

Außerdem wurde eine landwirtschaftliche Hofstelle an der Stickeichstraße in Rieste betrachtet. Bezüglich der landwirtschaftlichen Hofstelle sind die Geruchsgutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch den genehmigten Bestand verursachten Emissionen nicht relevant auf das Plangebiet einwirken.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch die Planung daher nicht ausgelöst, im Gegenteil ist mit der Planung die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verbunden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach Kenntnisstand aller Voraussicht nach nicht nachteilig betroffen.

Die Bebauung landwirtschaftlicher Fläche stellt eine Umnutzung von Sachgütern dar, da durch die Planung neue Sachgüter (gewerbliche genutzte Gebäude, Wege) geschaffen werden.

Umweltrelevante nachteilige Auswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch die folgenden Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen beigetragen:

- Der Standort grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, die äußere Erschließung des Plangebietes ist demnach bereits gesichert.
- Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft wird die die nördlich bestehende Baumreihe vollständig erhalten.
- Immissionsschutzrechtliche Festsetzung / Emissionskontingentierung
- Regelungen zur Höhe und Bauweise der baulichen Anlagen
- Regelung zur Oberflächenwasserrückhaltung

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der

vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der gesetzlich bestimmten Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 39 (5) Ziffer 2 BNatSchG). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.
- Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).
- Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnisse der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.
- Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Fledermaus-Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Vorhandener Oberboden sollte vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).
- Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden. Flächen für innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird nachfolgend eine Bilanzierung nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück³⁰ durchgeführt. Hierbei wird der Zustand vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe (Wertfaktor) werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1: Bewertung der eingriffsrelevanten Flächen im Plangebiet (Ist-Zustand)

Bestand / Biotoptyp	Fläche [m²]	Wertstufe	Werteinheiten [WE]
Nährstoffreicher Graben / halbruderale Gras- und Staudenflur (FGR/UHM)	451	1,5	677
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	1.236	1,5	1.854
Sonstiger Acker (AZ)	12.679	1	12.679
Artenarmer Scherrasen (GRA)	531	1	531
Straße / Weg (OVS / OVW)	2.776	0	-
OGG	91	0	-
SUMME	17.764		15.741

³⁰ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

Tab. 2: Bewertung des Plangebiets im Planzustand

Planung	Fläche [m²]	Wertstufe	Werteinheiten [WE]
Eingeschränktes Industriegebiet (GRZ 0,8)	11.827		
davon 80 % versiegelt	9.462	0	0
davon 20 % unversiegelt (z. B. Scherrasen)	2.365	0,8	1.892
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	5.523		
davon 90 % versiegelt	4.971	0	0
davon 10 % unversiegelt (z. B. Scherrasen)	552	1	552
Wasserfläche	414	1	414
SUMME	17.764		2.858

Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **12.883 Werteinheiten**.

plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust von zwei Brutrevieren der Goldammer ist ein Ausgleich zu leisten. Erforderlich ist die Anlage von lockeren Gehölzstrukturen in räumlicher Nachbarschaft bis ca. 2.000 m Umkreis um das Plangebiet. Für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 47 der Gemeinde Rieste ist ebenfalls ein Ausgleich für zwei weitere Brutreviere der Goldammer vorzusehen.

Der Ausgleich für die vier Brutpaare ist auf Teilflächen von insgesamt ca. 3.500 m² der Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten vorgesehen, s. nachfolgende Abbildung.

Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorsehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Vördener Aue. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst 2021) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

Auf der Fläche können drei Feldgehölze angelegt werden. Die Anpflanzung erfolgt mit einheimische Feldgehölzen mit Beerenfrüchten, wie Kirsche, Eberesche, Wildapfel und Laubgehölzen wie Eichen, Linden und Weiden. Als Unterwuchs eignen sich für Heckenbrüter geeignete Dorngebüsche wie Schlehe, Weiß- und Kreuzdorn (s. Gehölzliste). Die südliche Gehölzpflanzung wird als Schlehengebüsch angelegt. Zudem werden durch vorgelagerte Gras- und Krautsäume neue Brutmöglichkeiten geschaffen und der Strukturreichtum erhöht.

Pflanzliste

Bäume		Sträucher	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Wildrose	<i>Rosa canina</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Frühe Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Weißdorn	<i>Crataegus spec</i>

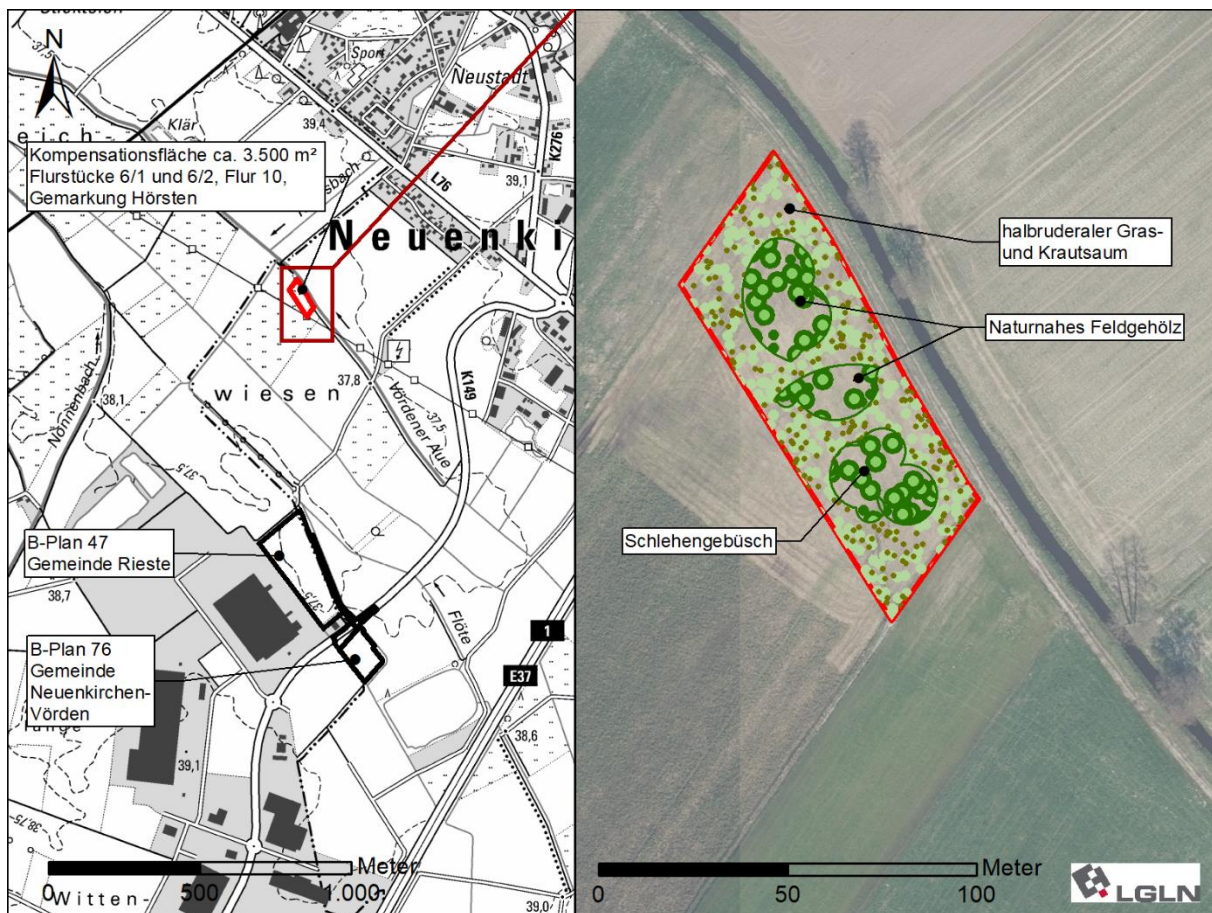
Winter-Linde,
Sommer-Linde

Tilia cordata,
T. platyphyllos

Kreuzdorn

Rhamnus cathartica

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle werden ersetzt. Die Nutzungsgrenzen sind gegen Wildverbiss und der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung mit einem Zaun aus Eichenspaltpfählen und Glattdraht einzuzäunen. Der Zaun ist 0,6 m von der Flurstücksgrenze einzurücken (Schwengelrecht).



Übersichtsplan und Detailplan: Anpflanzungen für die Goldammer

Die Maßnahmen zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (12.883 Werteinheiten) werden im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ umgesetzt. Ein Rahmenvertrag über die Kompensationsflächen und -maßnahmen liegen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vor.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Das Plangebiet ist Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ und stellt eine Arrondierung der angrenzend bestehenden gewerblichen Bauflächen dar. Eine Standortalternative wird daher nicht in Betracht gezogen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse dargelegt.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung von Industriegebieten und Erschließungsanlagen ist keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, welche mit Auswirkungen auf die Schutzgüter, auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, auf den Menschen, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter oder auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes einhergehen könnten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biototypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Fauna
 - Schall
 - Geruch
 - Entwässerungsplanung
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Denkmaltatlas Niedersachsen
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³¹

³¹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 (2) und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z. B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt im Rahmen der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ den Bebauungsplan Nr. 76 auf, um zusätzliches eingeschränktes Industriegebiet auszuweisen und der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich / industriell nutzbaren Grundstücken nachzukommen.

Es handelt sich im südlichen Plangebiet um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Randlich der Verkehrsflächen im Plangebiet bestehen halbruderale Gras- und Staudenfluren. Randlich verlaufen weiterhin nährstoffreiche Gräben, welche teilweise zur Zeit der Begehung trocken gefallen waren. Gehölze bestehen in Form einer hochgewachsenen Pappel-Baumreihe nördlich angrenzend sowie eines jungen Einzelbaumes südlich der K 149 im Plangebiet. Westlich schließt bestehendes Gewerbegebiet an.

Für das Plangebiet liegt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel und Potenzialanalyse für Amphibienlebensräume vor. Die Feldlerche wurde außerhalb des Plangebietes auf den Freiflächen nördlich der K 149 nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes wurden drei einmalige Brutzeitfeststellungen der Goldammer sowie zwei Brutverdachte der Art erfasst. Die Goldammer zählt zu den Boden- bzw. Freibrütern. In dem jungen Laubbaum randlich der Ackerfläche

konnte eine einmalige Brutzeitfeststellung des Buntspechtes ausgemacht werden. Randlich wurden besonders häufig typische gehölzbrütende Arten wie Kohlmeise, Amsel und Buchfink nachgewiesen. Die Freiflächen des Plangebietes und der Umgebung wurden regelmäßig von Nahrungsgästen wie Gänsen, Reiher, Schwänen, sowie Mäusebussard, Turmfalke und Star zur Nahrungssuche genutzt.

Fledermäuse wurden nicht gutachterlich untersucht. Dem Plangebiet und der Umgebung kommen vermutlich eine Bedeutung als Jagdhabitat zu.

Die Freiflächen des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen werden wirtschaftlich genutzt und sind nur wenig strukturiert, was ihre Eignung als Amphibien-Landlebensraum und Wanderstrecke stark einschränkt. Auch für Amphibien wird von einer geringen Bedeutung des Plangebietes ausgegangen.

Der Boden des südlichen Plangebietes stellt sich als mittlerer Gley-Podsol dar, der in nördlicher Richtung in tiefen Gley übergeht. Das nördliche Plangebiet auf tiefem Gley befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Die Landschaft des Plangebietes und der Umgebung ist charakterisiert durch überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großflächige Überprägung durch den Gewerbestandort Niedersachsenpark. Es bestehen deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Abgesehen von vereinzelt Baumreihen und dem stark begradigten Verlauf der Flöte, weist das Plangebiet selber und die nähere Umgebung keine besonderen oder wertgebenden Landschaftselemente auf; eine besondere Bedeutung ist nicht festzustellen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind ca. 900 m entfernt. Gutachterlich wurden Immissionen von Geruch und Schall, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, untersucht.

Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung im Plangebiet oder dem näheren Umfeld sind nicht bekannt. Als Sachgüter sind die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Verkehrsinfrastruktur zu nennen.

Durch die Planung werden unversiegelte Flächen großflächig neu versiegelt. Es kommt zu dem Verlust von mind. zwei Revieren der Goldammer. Die Wahl des vorbelasteten und erschlossenen Standortes, Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz und Höhe / Bauweise der geplanten Anlagen sowie Regelung der Oberflächenentwässerung werden als Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen aufgeführt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden benannt, betreffen jedoch die nachfolgende Planungs- bzw. die Umsetzungsebene. Dennoch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Das Kompensationsdefizit wurde gemäß dem Osnabrücker Modell ermittelt. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Flächenpool „Hof Wittefeld“ vorgenommen. Weiterhin sind Gehölzpflanzungen in räumlicher Nähe als Ausgleich für den Verlust von Brutrevieren der Goldammer vorgesehen.

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete und -objekte oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht vorbereitet bzw. können vermieden werden.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Februar 2020

IPW Ingenieurplanung (2020): Erweiterung K 149, wasserwirtschaftliche Vorplanung, Lageplan, Wallenhorst, August 2020

Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

NIBIS® Kartenserver (2014): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

- Altlasten
- Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)
- Suchräume für schutzwürdige Böden
- Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Umweltkarten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de

- Themenkarten Natur
- Themenkarten Hydrologie

NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten zur baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks Gemeinde Rieste, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume

Uppenkamp und partner (2020): Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan X „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“, 6.10.2020

Zech Ingenieurgesellschaft (2020): Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15456.1/02 zur Aufstellung der Bebauungspläne „Niedersachsenpark Erweiterung K – 149“ der Gemeinden Rieste u. Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 13.08.2020

Zech Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Stellungnahme Nr. LL3067.1/02 über die Verkehrslärm-situation im Bereich der Wohnnachbarschaft des Plangebietes Nr. 43 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sowie der Plangebiete Nr. 24, 31 und 32 der Gemeinde Rieste zum Dienstleistungspark Neuenkirchen-Vörden, Ergänzung zum schalltechnischen Bericht Nr. LL3067.1/01 vom 16.11.2006, Lingen 14.3.2007

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes, Errichtung gewerblicher Bauten. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Neuversiegelung von Boden gehen die Bodenfunktionen verloren und gleichermaßen auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, welche extern ausgeglichen werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, die die Emissionsrichtwerte überschreiten. Geruch- und Lärmemissionen wurden gutachterlich geprüft.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzungen nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit der Erweiterung gewerblicher Nutzung keine besonderen Risiken zu erwarten, da keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen besteht.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebietes unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an; nördlich, östlich und südlich schließen landwirtschaftliche Flächen an. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima prognostiziert und keine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels festgestellt.
hh)	Eingesetzten Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die besondere Belastungen erwarten lassen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													Kurz-Erläuterungen
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	X	X	X	x	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lebensraumverlusten für Tiere.
Pflanzen	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	x	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Lebensraumverlusten für Pflanzen.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	x	X	Durch die Planung entstehen Flächeninanspruchnahmen.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	x	X	Durch die Planung entsteht eine Bodeninanspruchnahme mit Verlust der Bodenfunktionen.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Maßnahmen gemäß wasserrechtlichen Verfahren
Luft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung in nicht erheblichem Maße auswirken. Keine erhebliche Beeinträchtigung.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Mit der Planung entfällt Ackerland mit klimaausgleichender Funktion.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Durch Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wird das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern verändert, jedoch nicht in einem Maße, das den Eingriff auf die einzelnen Schutzgüter übertrifft.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Es ist von lokal begrenzten Änderungen im Landschaftsbild auszugehen, die jedoch aufgrund der Vorbelastung und fehlender Sichtbeziehungen als nicht erheblich eingestuft werden.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Das Plangebiet umfasst aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein großes Artenspektrum.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kurz-Erläuterungen Entsprechende Schutzgebiete finden sich in über 4 km Entfernung zum Plangebiet. Mit hinreichender Sicherheit wird von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	Während der Baumaßnahmen kommt es zu Lärm- und Staubimmissionen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmale) sind nicht bekannt.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	x	Verlust von Landwirtschaftsfläche, Neubau von Gebäuden
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Zufahrt über das bestehende Straßennetz, K 149, Lingener Straße
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Zielaussagen auf regionaler Ebene (Landschaftsrahmenplan) werden dargelegt. Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt kein Landschaftsplan vor.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kurz-Erläuterungen Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luft-qualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.